

4046/AB
Bundesministerium vom 08.01.2021 zu 4054/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.782.586

Wien, 15.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4054/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneten betreffend Förderung von Anliegen der älteren Generation (Bundes-Seniorengegesetz)** wie folgt:

Frage 1:

- *Handelt es sich bei den zu gewährenden Fördermitteln um Projektförderung?*

Gemäß § 19 (1) Bundes-Seniorengegesetz (BGBl. I Nr. 84/1998 idgF) stellt der Bund jährlich pro Person gemäß § 2 des Gesetzes einen Betrag von 1 Euro zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seniorenorganisationen als Allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie zur Verfügung.

Gemäß § 21 des Bundes-Seniorengegesetzes sind die Förderungen in Form von Zuschüssen zu gewähren. Für die Gewährung von Förderungen des Bundes gelten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (BGBl. II Nr. 208/2014). Gemäß ARR 2014 sind Förderungen grundsätzlich nur im Rahmen von Förderprogrammen auf Basis von Sonderrichtlinien zu vergeben. Die entsprechende

Sonderrichtlinie (Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung) ist nach Einbeziehung des Österreichischen Seniorenrats und nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen seit 1. August 2016 in Kraft.

Frage 2:

- *Welche Seniorenorganisationen scheinen als Fördernehmer auf und hoch sind die zuerkannten Fördersummen. Bitte um Auflistung der letzten fünf Jahre.*

Da die Prüfung der Endabrechnung der Allgemeinen Seniorenförderung für das Jahr 2019 derzeit erfolgt und die endgültigen Beträge daher noch nicht feststehen, werden nachstehend die Beträge der Jahre 2014-2018 angegeben.

Folgende Seniorenorganisationen haben in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung erhalten:

Pensionistenverband Österreichs (PVÖ)

Österreichischer Seniorenbund (ÖSB)

Österreichischer Seniorenring (ÖSR)

Zentralverband der Pensionistinnen und Pensionisten Österreichs (ZVP)

Die Grünen-Generation plus Österreich (Die Grünen)

Unabhängige Seniorenplattform Österreich/Seniorenplattform Zukunft Österreich

Zugewiesene Beträge (in Euro) lt. Sonderrichtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung:

Organisation	2014	2015	2016	2017	2018
PVÖ	1.061.013,96	1.060.776,52	1.058.510,77	1.077.062,38	1.076.820,08
ÖSB	916.709,42	916.172,49	908.139,37	878.112,37	877.827,22
ÖSR	65.454,20	67.202,96	78.120,13	89.844,29	91.469,38
ZVP	7.892,96	7.806,90	7.937,41	7.039,51	5.454,69
Die Grünen	7.476,61	8.030,02	7.562,02	8.640,45	8.300,83
Seniorenplattform Zukunft Österreich	1.152,61	0,00	0,00	0,00	

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um die den einzelnen Organisationen nach Abzug der Vergütung für die Geschäftsführung und des tatsächlichen Kostenersatzes gem. § 10 Abs. 2 Bundes-Seniorengegesetz für Reise- und Aufenthaltskosten zur Verfügung stehenden Beträge.

Frage 3:

- *Mit welcher Begründung sind kleine Veranstaltungen (beispielsweise Zusammenkünfte zum gemütlichen Beisammensein) nicht förderungswürdig?*

Veranstaltungen wie gemütliches Beisammensein sind keine förderbaren Aktivitäten im Sinne des § 19 Abs. 1 des Bundes-Seniorenengesetzes und der aufgrund des Bundes-Seniorenengesetzes erlassenen Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung. Die förderbaren Aktivitäten müssen dem obersten Ziel des gemeinsam mit dem Österreichischen Seniorenrat erarbeiteten Bundesplans für Seniorinnen und Senioren „Altern und Zukunft“ (Wien 2011) entsprechen und einem oder mehreren der in diesem Plan enthaltenen vierzehn inhaltlichen Bereichen zuordenbar sein.

Frage 4:

- *Warum ist zusätzlich zu den 5 % der Fördersumme kein Sockel-Fixbetrag (beispielsweise max. 5 % der Fördersumme, mindestens aber 36.000 Euro pro Jahr für Infrastrukturkosten) möglich?*

Entsprechend den ARR 2014 sind nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erkennt an Overheadkosten/Gemeinkosten grundsätzlich einen Pauschalbetrag von maximal 5 % der Fördersumme an. In den Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung wurde bei den förderbaren Aufwendungen unter Punkt VI.2. 1.b. daher vorgesehen, dass die anteiligen Kosten der Infrastruktur (wie Personal-, Sach- und Raumaufwand, insbesondere für die Abrechnung der Fördermittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung) pauschal in der Höhe von 5 % des Förderbetrages anerkannt werden, wobei diese derzeit im Detail nicht nachgewiesen werden müssen.

Frage 5:

- *Wird die Seniorenförderung im nächsten Jahr im Rahmen der fünfjährigen Evaluierung neu beraten?*

a. *Wenn nein warum nicht?*

b. Wenn ja, welches Gremium wird über die praktische Erfahrung bzw. Umsetzung dieser Förder-Richtlinien entschieden?

c. Wird im Zuge dessen über eine Förderung mit einem Zusatz (wie unter der vierten Frage beraten werden?)

In den Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung ist vorgesehen, dass die Evaluierung der angestrebten Wirkungsorientierung der Fördermaßnahme alle fünf Jahre durch eine vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu beauftragende wissenschaftliche Analyse erfolgt. Da die Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung am 1. August 2016 in Kraft getreten und erst für die Abrechnung des Jahres 2017 schlagend geworden sind, jedoch für eine aussagekräftige Evaluierung die Abrechnungen aus fünf Jahren herangezogen werden sollen, werden für die Evaluierung die Abrechnungen der Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 heranzuziehen sein. Folglich ist geplant mit der Evaluierung nach erfolgter Vorlage und Prüfung der Abrechnung für das Jahr 2021 zu beginnen.

Frage 6:

- *Welche Fördersummen von welchen Seniorenenorganisationen mussten aufgrund etwaiger falsch interpretierter Richtlinien zurückbezahlt werden? Bitte um Auflistung der letzten fünf Jahre.*

Da die Prüfung der Endabrechnung der Allgemeinen Seniorenförderung für das Jahr 2019 derzeit erfolgt und daher die endgültigen Beträge noch nicht feststehen, werden nachstehend die Beträge der Jahre 2014-2018 angegeben.

In den Jahren 2014 bis 2018 konnte von nachstehenden Seniorenenorganisationen der ordnungsgemäße Nachweis für die Verwendung folgender Beträge (in Euro) nicht erbracht werden:

Organisation	2014	2015	2016	2017	2018
ÖSR	8.442,27	19.160,78	11.702,29	34.623,01	51.658,16
Die Grünen	611,45	0,00	0,00	0,00	0,00
Seniorenplattform	146,63	0,00	0,00	0,00	0,00
Zukunft Österreich					

Frage 7:

- *Wurden diese Mittel den anderen als zusätzliche Fördermittel angeboten?*
 - a. Wenn ja, welche Organisation hat wie viel zusätzliche Fördermittel erhalten?
Bitte um Auflistung der letzten fünf Jahre.*

Da die Prüfung der Endabrechnung der Allgemeinen Seniorenförderung für das Jahr 2019 derzeit erfolgt und daher die endgültigen Beträge noch nicht feststehen, werden nachstehend die Beträge der Jahre 2014-2018 angegeben.

In den Jahren 2014-2018 wurden folgende Beträge (in Euro), für die der ordnungsgemäße Nachweis für die Verwendung nicht erbracht wurde und die daher nicht abgerechnet werden konnten, im Zuge der Abrechnung der Allgemeinen Seniorenförderung unter Heranziehung des Verteilungsschlüssels für die Allgemeine Seniorenförderung gemäß den Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung auf die anderen Seniorenorganisationen verteilt:

Organisation	2014	2015	2016	2017	2018
PVÖ	4.916,21	10.199,44	6.249,28	18.921,30	28.259,74
ÖSB	4.247,57	8.809,06	5.361,51	15.426,25	23.037,43
ZVP	36,57	75,06	46,86	123,67	143,15
Die Grünen	0,00	77,21	44,65	151,79	217,84

Frage 8:

- *Gibt es Erleichterungen bezüglich der Auslegung der Förderrichtlinien aufgrund der COVID-19 Pandemie für 2020 beziehungsweise sind für 2021 welche geplant?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie sehen diese im Detail aus und wie wurden sie kommuniziert?*

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gibt es keine Änderungen der geltenden Sonderrichtlinie. Um jedoch den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird die bestehende Fördervereinbarung für das Jahr 2020 um ein Jahr verlängert, damit die von Seniorenorganisationen unter Umständen nicht verbrauchten Fördermittel zusätzlich zu den Fördermitteln, die ihnen für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen, verwendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

